



Gemeinde Petershausen



Satzung **über die Erhebung von Marktgebühren** **in der Gemeinde Petershausen** **(Marktgebührensatzung)**

Vom 05. November 1999

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Petershausen folgende

Satzung **über die Erhebung von Marktgebühren** **in der Gemeinde Petershausen**

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Petershausen erhebt für die Benutzung von Verkaufsplätzen auf den Jahr- und Wochenmärkten Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Jahr- oder Wochenmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.



§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Benutzung eines Verkaufsplatzes wird nach der Frontmeterlänge der Verkaufsflächen berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt je Markt pro angefangenen laufenden Meter Frontlänge
 1. auf dem Wochenmarkt je Besuch 3,00 DM
 2. auf dem Jahrmarkt 5,00 DM.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes.
- (2) Wird der zugesagte Verkaufsplatz nicht oder nur teilweise benützt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Gebührenerlaß oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren für den Wochenmarkt sind innerhalb von 14 Tagen nach der Rechnungsstellung auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen.
- (3) Die Gebühren für den Jahrmarkt sind innerhalb von 14 Tagen nach der Zuteilung auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen. Bei einer Teilnahme am Markt ohne Zusage sind die Gebühren am Markttag an den Beauftragten der Gemeinde zu entrichten.

§ 5

Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die erlaubte Benutzung eines Verkaufsplatzes endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis.
- (2) Wird auf den Wochenmärkten bei einer Dauererlaubnis die Benutzung des Verkaufsplatzes eingestellt, so endet die Gebührenpflicht erst mit Eingang der schriftlichen Anzeige bei der Gemeinde.



§ 6

Nachweis der Gebührenentrichtung

In den Fällen des

1. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 ist die Einzahlungsquittung vorzulegen.
2. § 4 Abs. 3 Satz 4 wird über die Einzahlung der Gebühr eine Quittung erteilt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petershausen, den 05. November 1999
GEMEINDE PETERSHAUSEN

Ludwig Götz
1. Bürgermeister